

Mitwirkungspolitik, Mitwirkungsbericht und Abstimmungsverhalten

Die Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG, investiert für fremde Rechnung im Rahmen der jeweils mit den Kunden vereinbarten Anlagestrategien in Aktientitel.

Die Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG übt die hieraus entstehenden Stimmrechte und anderen Rechte nach den folgenden Richtlinien aus:

Die Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG

- tritt nicht in Dialoge mit Organen, Vertretern oder Interessenträgern der Aktiengesellschaften, in deren Aktientitel sie investiert hat, ein und stimmt sich nicht mit anderen Aktionären ab;
- überwacht die Aktiengesellschaften bzw. die Aktientitel im Rahmen der mit den Kunden vereinbarten Anlagestrategien, z. B. hinsichtlich der Vereinbarkeit mit sozialen und ökologischen Belangen sowie durch die Kenntnisnahme der gesetzlich erforderlichen Berichterstattung der Aktiengesellschaften in Finanzberichten und ad-hoc-Mitteilungen;
- übt keine Stimmrechte für Aktientitel aus, die sie für Kunden oder für eigene Rechnung hält;
- übt keinen Einfluss auf Aktiengesellschaften aus, weder im eigenen noch im fremden Interesse;
- unterbreitet Dritten oder Kunden keine Vorschläge für die Ausübung der Stimmrechte;
- übt die aus den gehaltenen Aktientiteln entstehenden Rechte (z. B. Dividendenrechte, Bezugsrechte) ohne Rücksprache mit den Kunden aus;
- hat, damit sich Interessenkonflikte nicht ergeben bzw. sich nicht auf Kundeninteressen auswirken, Vorkehrungen für den Schutz der Interessen der Kunden getroffen;
- stellt die getroffenen Maßnahmen in ihren *«Kundeninformationen zu Geschäften in Wertpapieren und weiteren Finanzinstrumenten»* dar und legt mögliche sowie bestehende Interessenkonflikte offen.

Eine jährliche Veröffentlichung über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik erfolgt nicht, da eine entsprechende Rechteausübung – mit Ausnahme der Dividendenrechte und Bezugsrechte – nicht erfolgt und über die ausgeübten Dividendenrechte und Bezugsrechte im Rahmen des regelmäßigen Reportings berichtet wird.

Eine Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens erfolgt nicht, da eine Teilnahme an Hauptversammlungen bzw. den Abstimmungen nicht erfolgt.

Eine Überprüfung und ggfs. Überarbeitung dieser Richtlinie erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich.